

Bundesbeschluss

betreffend

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung.

(Vom 5. Dezember 1919.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juli
1919;
in Ausführung des Art. 39 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund entrichtet den Kantonen für die vorschriftsgemäss ausgeführten und vom Bundesrate anerkannten Grundbuchvermessungen folgende Beträge:

a. für die Triangulation IV. Ordnung:

110 Franken für jeden Punkt im Gebirge bei schwierigen Transportverhältnissen und in grössern städtischen Überbauungen;

80 Franken für jeden Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten;

b. für die Grundbuchvermessungen, ausgeführt nach den erhöhten Genauigkeitsanforderungen, 60 % der Vermessungskosten, und zwar höchstens 300 Franken für jede Hektare;

c. für die gewöhnlichen, nach den normalen Vorschriften ausgeführten Vermessungen 70 %;

d. für die nach erleichterten Anforderungen erstellten Vermessungen 80 % der Vermessungskosten.

Der Bund entrichtet diese Beträge auch für die Kosten notwendiger Ergänzungen solcher Vermessungswerke, die schon am 1. Januar 1907 bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen für die Neuvermessungen entsprechen.

Der Bundesrat entscheidet, für welche Gebiete der höhere Betrag an die Triangulation IV. Ordnung auszurichten ist und nach welchen Vorschriften jedes Gebiet zu vermessen ist.

Art. 2. Der Bund bezahlt den Kantonen an die Besoldung oder Entschädigung der Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 %.

Art. 3. Der Bund kann im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Triangulation IV. Ordnung ausführen und die Leitung und Verifikation der Vermessung übernehmen unter besonderer Vereinbarung über die dem Kanton zu überbindenden Kostenanteile.

Art. 4. Im gleichen Verhältnis werden die seit Beginn des Jahres 1907 und vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Instruktion gemäss der Instruktion des Geometerkonkordates, einer gleichwertigen kantonalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen ausgeführten und vom Bundesrate genehmigten Vermessungen subventioniert.

Art. 5. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

Mit diesem Zeitpunkt wird der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910 aufgehoben.

Art. 1, lit. *a* und *b*, finden auf die seit 1. Januar 1918 ausgeführten Arbeiten in der Weise rückwirkend Anwendung, dass die Bundesbeiträge an die Triangulationsarbeiten und der Höchstbetrag für die Vermessungsarbeiten nach erhöhten Genauigkeitsanforderungen gegenüber den Ansätzen im Bundesbeschlusse vom 13. April 1910 vermehrt werden

um 20 % für die vom 1. Januar bis 30. Juni 1918 ausgeführten Arbeiten,

um 40 % für die vom 1. Juli 1918 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Bundesbeschlusses ausgeführten Arbeiten.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. November 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Systematische Sammlung des Bundesrechts
Aufgehobene Erlasse
1919

français *

italiano *

**BB betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung
(BS 2 657)**

	<i>Beschlussdatum</i>	<i>Fundstelle</i>
<i>Annahme</i>	5. Dezember 1919	AS 35 996
<i>Aufhebung</i>	8. Oktober 1964	<u>AS 1964 901</u>